

**Information zu der gemeinsamen Verarbeitung
"Führerscheinregister"
gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landespolizeidirektion Salzburg
Alpenstraße 90, 5020 Salzburg
Telefon: +43-59133-50
Fax: +43-59133-507800
E-Mail: LPD-S@polizei.gv.at

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: +43-1-53126-0
E-Mail: lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Führung des Führerscheinregisters: Verarbeitung und Übermittlung von Daten zum Zweck der Durchführung von Verfahren und Amtshandlungen nach dem Führerscheingesetz, Administration des Sachverständigenwesens, zu leistende Vergütungen für die Fahrprüfung sowie die Erfassung der Fahrschulen, sachverständigen Ärzte und verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen einschließlich automationsunterstützt erstellter und aufbewahrter Textdokumente in diesen Angelegenheiten.

Das BMK ist für die Führung des Registers beim BRZ verantwortlich. Gemäß § 16 Abs 1 Z 1 FSG ermitteln und verarbeiten die in § 16b Abs 2 und 3 genannten Behörden in mittelbarer Bundesverwaltung die personenbezogenen Daten im Führerscheinregister im gesetzlichen Auftrag eigenverantwortlich und werden insoweit als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO tätig. Gemäß § 16 Abs 1 Z 2 FSG ist der Landeshauptmann für die in § 16b Abs 3a und 4b genannten Verarbeitungsvorgänge als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO anzusehen. Die in § 16b Abs 1, 1a und 4 FSG genannten sonstigen Stellen ermitteln und verarbeiten die personenbezogenen Daten im Führerscheinregister als Auftragsverarbeiter für die in § 16 Abs 1 Z 1 FSG genannten Behörden gemäß Art. 28 DSGVO.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§§ 16 ff Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF sowie § 4 c Führerscheingesetz;

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Gemäß § 17 Führerscheingesetz sind Daten jener Verfahren, die zur Erteilung einer Lenkberechtigung führten, nach der Mitteilung über das Ableben des Besitzers, spätestens aber 100 Jahre nach der erstmaligen Erteilung zu löschen; bei sonstigen Verfahren nach dem Führerscheingesetz spätestens zehn Jahre nach Eintragung oder letzten Änderung des jeweiligen Datensatzes; Sind die aus dem jeweiligen Verfahren resultierenden Registerdaten jedoch gem. § 17 Abs. 2 Führerscheingesetz erst später zu löschen, mit Löschung der Registerdaten; Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Verfahrensdaten auch physisch zu löschen;

Registerdaten gemäß § 16a sind nach folgenden Kriterien logisch zu löschen: Daten über ausgestellte Führerscheine sowie sämtliche Verfahrensdaten nach der Mitteilung über das Ableben des Besitzers, spätestens aber 100 Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer Lenkberechtigung; Daten gemäß § 16a Abs. 1 Z 4 lit. a und b fünf Jahre nach Zustellung des Bescheides über die Anordnung der Nachschulung oder Verlängerung der Probezeit; Daten gemäß § 16a Abs. 1 Z 4 lit. c bis e und § 16a Abs. 1 Z 5 lit. a bis e fünf Jahre nach Begehung der dem Verfahren zugrundeliegenden strafbaren Handlung oder fünf Jahre nach Zustellung des Entziehungsbescheides oder Bescheides mit dem ein Lenkverbot ausgesprochen wurde; eine Löschung hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn die Entziehung einer Lenkberechtigung oder der Ausspruch eines Lenkverbotes für die Dauer von mehr als 18 Monaten erfolgt ist; Daten gemäß § 16a Abs. 1 Z 6 ein Jahr nach der Beendigung der Tätigkeit als Begleiter, spätestens jedoch fünf Jahre nach Antragstellung; Daten gemäß § 16a Abs. 1 Z 4 lit. h und § 16a Abs. 1 Z 5 lit. f mit Tilgung der Strafe; Daten gemäß § 16a Abs. 1 Z 11 lit. e bis i zehn Jahre nach deren Eintragung oder der letzten Änderung des jeweiligen Datensatzes;

Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Registerdaten auch physisch zu löschen. Wenn alle zu einer Person gehörigen Daten gemäß § 16a Abs. 1 Z 2 bis 8 gelöscht wurden, so ist auch der betreffende Personendatensatz (§ 16a Abs. 1 Z 1) zu löschen;

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Führerscheinbehörden; Sicherheitsbehörden; Landesverwaltungsgericht; Bundesministerium für Landesverteidigung; weitere Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden, soweit diese sie für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigen ; zuständige Behörden anderer Staaten auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen oder wenn sich eine solche Verpflichtung aus den EU-Vorschriften ergibt; Fahrschulen und Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind; Fahrschulen; Stammzahlenregisterbehörde; Foto ecard (SVC); Digitaler FS (BMDW); FotoUniversitäten (BMBWF); FotoSchülerausweis (BMBWF); ParkpickerlService (Mag. Wien); Heeresdruckzentrum (BMLV) – Taxiausweise; Auftragsverarbeiter (iSd Art. 4 Z 8 DSGVO bzw. § 36 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz); Bundesrechenzentrum GmbH;

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 DSG.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Das Widerspruchsrecht besteht gemäß Art. 21 DSGVO.